

Hannover, den 7.2.2022

## **Impflicht für medizinische Berufe – Fragen zur Umsetzung**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
Sehr geehrter Herr Kollege,

nach Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Deutschen Bundestag am 12.12.2021 ist auch für alle Zahnarztpraxen die **Impfpflicht** gegen SARS-CoV 2 eingeführt worden. Ausgenommen sind nur Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Unklar sind jedoch weiterhin etliche Durchführungsbestimmungen. Unser stellvertretender Landesvorsitzende und ZKN-Bezirksstellenvorsitzende aus Oldenburg, **Dr. Uwe Herz**, hat daher konkrete Fragen an den Justiziar der ZKN, Herrn **Dr. Patrick Christian Otto**, gestellt. Wir geben Ihnen hiermit die Antworten als Entscheidungshilfe zur Kenntnis, damit Sie für sich und Ihre Praxis die richtigen Maßnahmen in dieser außergewöhnlichen Situation treffen können:

### **Frage 1: Sind wir als Arbeitgeber weiterhin verpflichtet ab 15.März, wie vorgesehen, die Namen der Beschäftigten, die keinen vollständigen Impfnachweis vorlegen können, an das zuständige Gesundheitsamt zu melden?**

Ja, die Verpflichtung zur Meldung durch die Arbeitgeber besteht weiterhin für alle Personen, die in der jeweiligen Zahnarztpraxis beschäftigt sind und keinen gültigen Immunitätsnachweis (Impfnachweis, Genesenennachweis oder ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation) vorgelegt haben.

Hinzuweisen ist darauf, dass aktuell diskutiert wird, inwieweit Personen ohne Patienten- und Kollegenkontakt in der Praxis – wie Zahntechniker in von der Praxis räumlich getrennten Laboren sowie MA, die ausschließlich im Mobile Working arbeiten – der Verpflichtung aus § 20a IfSG überhaupt unterliegen. Wir raten hier den Praxen dazu, vorsichtshalber auch diese Personen zu melden und dann abzuwarten, wie das Gesundheitsamt reagiert. Die Personen nicht zu melden und dann vom Gesundheitsamt die Antwort zu erhalten, dass die Verpflichtung zum Immunitätsnachweis und damit zur Meldung bestand, dürfte zu einem Bußgeld führen.

### **Frage 2: Müssen sich Kollegen/-innen, die keinen vollständigen Impfschutz nachweisen können, bei dem Gesundheitsamt melden?**

Ja, diese Personen müssen sich dann als Praxisinhaber selbst beim Gesundheitsamt „anzeigen“. Auch wenn der Gesetzeswortlaut nur von Personen, die in der Praxis tätig sind, spricht, gilt dieses auch für die gesamte Arbeitgeberseite und nicht nur für die Angestellten.

### **Frage 3: In welcher Form soll das erfolgen?**

Das Land Niedersachsen arbeitet an einem einheitlichen Meldeportal für die Meldungen an alle Gesundheitsämter. Wir informieren als Kammer gesondert, wenn das Portal betriebsbereit ist; derzeit wird es noch von dem dafür beauftragten Unternehmen programmiert.

**Frage 4: Hebt eine Teilimmunisierung, z.B. durch eine Impfung mit dem neuen Impfstoff Novavax, die Verpflichtung zur Meldung an das Gesundheitsamt auf?**

Auch bei einer Teilimmunisierung muss man sich melden; erst die vollständige Immunisierung (mind. zwei Impfdosen) entbindet von der Meldepflicht. Die vollständige Impfung kann dann aber nach dem 15.3.2022 noch nachgeholt und dieses dem Gesundheitsamt dann gesondert nachgewiesen werden. Man sollte sich bemühen, die Impfung möglichst zügig nach dem 15.3.2022 abzuschließen, um einem Tätigkeitsverbot zu entgehen.

**Frage 5: Müssen die betroffenen Mitarbeiter im Hinblick auf die DSGVO ihre schriftliche Zustimmung zur Datenweitergabe abgeben oder regelt das bereits das Gesetz vom 12. Dezember 2021?**

Dieses regelt das Gesetz selbst. § 20 a IfSG enthält die ausreichende Rechtsgrundlage zu Verarbeitung und Übermittlung der Daten. Aus Datenschutzgründen empfehlen wir aber zwingend, die Dokumentation hierüber gesondert in der Praxis gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und die Meldung an das Gesundheitsamt nur über das neue Portal vorzunehmen, dieses hat hierfür spezielle Sicherheitsmechanismen.

**Frage 6: Wenn das Gesundheitsamt ein Beschäftigungsverbot / Betretungsverbot ausspricht, ist damit das Beschäftigungsverhältnis aufgehoben?**

Nein, dann entfällt lediglich die Verpflichtung des Beschäftigten zur Erbringung der Arbeitsleistung und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Lohnzahlung. Das Arbeitsverhältnis bleibt hingegen bestehen; das Beschäftigungsverbot könnte ja auch wieder aufgehoben werden.

**Frage 7: Gibt es eine Schadenersatzregelung für die Praxen deren Mitarbeiter nicht mehr arbeiten dürfen?**

Eine solche ist bislang gesetzlich nicht vorgesehen. Die üblichen Entschädigungstatbestände des IfSG sind auf diesen Fall nicht anwendbar. Es zeichnet sich auch derzeit nicht ab, dass der Gesetzgeber hier gewillt ist, eine neue Rechtsnorm zu schaffen.

Falls Sie auch noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Dr. Dirk Timmermann  
Landesvorsitzender

Dr. Uwe Herz  
stellv. Landesvorsitzender

Freier Verband Deutscher Zahnärzte, Landesverband Niedersachsen, Zeißstraße 11 b, 30519 Hannover, Tel.: 0511-8441770,  
Fax: 0511-8441772, E-Mail: fvdz-nds@t-online.de  
Ihr Ansprechpartner: Dr. Karl-Hermann Karstens, Pressesprecher, Am Weserhang 20, 28832 Achim, Tel.: 0172-4330804,  
Fax: 04202-9882699, E-Mail: khkarstens@aol.com